

Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Jedes Mitglied hat eine Wahl in den Vorstand und die Uebernahme einer Charge wenigstens für eine Amtsdauer anzunehmen.
- § 14 Organ des Vereins ist die Innerschweizer Bauernzeitung. Die Funktionen des Vereins werden einzig in demselben veröffentlicht, weshalb das Fachblatt für die Mitglieder oder deren Angehörige obligatorisch ist.
- § 15 Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels sämtlicher Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfordert $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- § 16 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn er weniger als 30 Mitglieder zählt und $\frac{2}{3}$ der bestehenden Mitglieder die Auflösung verlangen.
- § 17 Das vorhandene Vereinsvermögen soll alsdann einem landwirtschaftlichen gemeinnützigen Zwecke zugewendet oder dem Kantonalverein zur Aufbewahrung übergeben werden, zwecks Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zwecke.

Schlussbestimmungen

- § 18 Vorliegende Statuten sind in der Hauptversammlung vom 2. März 1971 durchberaten und genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Durch diese Vorlage werden die Statuten vom 5. März 1946 aufgehoben.

Cham und Hünenberg, Dezember 1971

Der Präsident: Josef Rickenbacher

Der Aktuar: J. Bircher

Statuten

des Vereins ehemaliger
Landwirtschaftsschüler
des Kantons Zug

Zweck des Vereins:

Der Verein bezweckt:

- § 1 a) Den Zusammenschluss aller ehem. Schüler einer landwirtschaftlichen Schule, um ein freundschaftliches Verhältnis anzuknüpfen und zu erhalten.
 - b) Die Förderung der landw. Berufsbildung.
 - c) Für ein gutes Gedeihen der landwirtschaftlichen Schule Schluchothof.
- § 2 **Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen:**
- a) Durch Weiterbildungskurse, Vorträge, Versammlungen und Demonstrationen.
 - b) Durch Förderung des landwirtschaftlichen Lehrljahres und der Berufs- und Meisterprüfung.
 - c) Durch Veranstaltung und Unterstützung von Versuchen, Ausstellungen und Exkursionen.
 - d) Durch Bekannngabe der Vereinsangelegenheiten und Berichterstattung über die getroffenen Veranstaltungen im Vereinsorgan.

Mitgliedschaft und Organisation

- § 3 Jeder ehemalige Schüler, der wenigstens einen Kurs einer landwirtschaftlichen Schule absolviert hat, kann Mitglied werden. Unehrenhafte Handlungen schliessen von der Mitgliedschaft aus.
- § 4 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Männer, welche sich um die Bestrebungen des Vereins oder um die landwirtschaftliche Schule besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben keine Jahresbeiträge zu bezahlen.
- § 5 Beim Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 6 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Nach 30-jähriger Mitgliedschaft ist der Vereinsbeitrag freiwillig.

§ 7 Der ordentlichen Generalversammlung kommen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie Festsetzung ihrer Entschädigungen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Festlegung des Tätigkeitsprogramms für das laufende Jahr.
- e) Beschlüsse über Aenderung der Statuten.
- f) Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- g) Festsetzung des freien Kredites für ausserordentliche Ausgaben an den Vorstand.
- h) Mutationen und Allfälliges.

§ 8 Alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme solcher über eventuellen Ausschluss sind offen, falls nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

§ 9 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt dieselben, sowie zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre.

- § 10 a) Der Präsident leitet die Verhandlungen der Versammlungen und des Vorstandes.
- b) Der Aktuar führt das Vereinsprotokoll und besorgt die Korrespondenzen des Vereins.
 - c) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und erstellt alljährlich die Abrechnung.
 - d) Zwei Revisoren prüfen dieselbe jeweils vor der Hauptversammlung.

§ 11 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

§ 12 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.